

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

92

Gesetz: Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I, 917 ff.) § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6; BAT § 31 Abs. 1

Leitsatz:

Zwischen Großvater und Enkelkind ist ein Pflegekind-verhältnis im Sinne der Regelung für Kinderzuschläge in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG jedenfalls dann möglich, wenn die Beziehungen des Kindes zu seinen leiblichen Eltern nahezu oder ganz gelöst sind und es zu seinem Großvater in einem auf Dauer berechneten familien-ähnlichen Verhältnis steht, welches das fehlende familiäre Verhältnis zu den leiblichen Eltern ersetzt und derart ist, wie es in der Regel zwischen einem Kind und einem leiblichen Elternteil besteht (abweichend: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juli 1967 - BVerwG II C 59.67 - Zeitschrift für Beamtenrecht 1967, 337 ff.).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

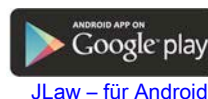
Aktenzeichen: 3 AZR 14/67

Urteil des BAG vom 21. August 1967

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 14/67

2 Sa 29/66 Baden-Württemberg

Urteilstenor
zugestellt am

21. August 1967

gez. Groll,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

⁹²
Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. August 1967 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundes-
richterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter
Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schlick und
Roßmann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
16. September 1966 - 2 Sa 29/66 - wird zurück-
gewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger Kinderzuschlag zusteht. Im einzelnen ist der Streitstand folgender:

1. Der Kläger ist Angestellter der Bundeswehr; auf sein Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages Anwendung.

Der Kläger ist der Großvater der am 3. September 1949 geborenen Heidemarie J., eines außerehelichen Kindes seiner Tochter. Am 7. Mai 1952 hat das Vormundschaftsgericht der Kindesmutter das Sorgerecht entzogen; daran anschließend hat das zuständige Jugendamt mit Bescheid vom 4. Juni 1952 dem Kläger und seiner Ehefrau gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (a.F.) = § 28 Satz 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG, n.F.) die Erlaubnis zur Pflege des Kindes erteilt. Seither lebt das Kind im Haushalt des Klägers, den das Vormundschaftsgericht mit Beschluß vom 2. Dezember 1964 auch zum Einzelvormund bestellt hat. Die Kindesmutter kümmert sich um ihre Tochter nicht mehr und trägt auch nichts zu deren Lebensunterhalt bei. Der Kindesvater hat den ihm obliegenden monatlichen Unterhalt geleistet; im Oktober 1964 betrug dieser 75,-- DM. Dieses Geld erhielt teilweise der Kläger, teilweise wurde es auf ein Mündelsparbuch eingezahlt.

2. Bis einschließlich Oktober 1964 zahlte die Beklagte dem Kläger neben seinem Gehalt den monatlichen Kinderzuschlag von 50,-- DM. Mit Bescheid vom 17. Dezember 1964 hat das Wehrbereichsgebührenamt die Zahlung des Kinderzuschlages mit Rückwirkung vom 1. März 1964 eingestellt und die Einbehaltung des ab 1. März 1964 gezahlten Kinderzuschlages vom Gehalt des Klägers verfügt.

Der Kläger hat Verurteilung der Beklagten zur Fortzahlung des Kinderzuschlages in Höhe von 50,-- DM monatlich ab 1. Oktober 1964 verlangt. Er hat die Ansicht vertreten, nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I 1963, 917 ff.) stehe ihm der Kinderzuschlag zu, weil

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Heidemarie sein Pflegekind sei, das er in seine Wohnung aufgenommen habe und für dessen Unterhalt und Erziehung nicht von anderer Seite ein höherer Betrag als 125,-- DM monatlich gezahlt werde.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, ausweislich des § 18 Abs. 1 Nr. 6 BBesG und seiner Entstehungsgeschichte könne ein Enkelkind nicht zugleich Pflegekind seines Großvaters im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 5 BBesG sein und deshalb könne der Kläger nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 BBesG keinen Kinderzuschlag beanspruchen; ein Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 BBesG komme deshalb nicht in Betracht, weil der Kindesvater Unterhalt leiste. Selbst aber wenn Heidemarie zunächst ein Pflegekind des Klägers gewesen sein sollte, so sei das Pflegekindverhältnis dadurch beendet worden, daß der Kläger ab Dezember 1964 zum Vormund des Kindes bestellt worden sei.

3. In den beiden Vorinstanzen ist die Beklagte unterlegen. Mit der Revision verfolgt sie ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Inwieweit der Kläger Kinderzuschlag verlangen kann, bestimmt sich nach § 18 BBesG in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (BGBI. I, 917), auf den § 31 Abs. 1 des für das Arbeitsverhältnis der Parteien geltenden Bundes-Angestelltentarifvertrages verweist. Aus dem Katalog der Fälle, für die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 8 BBesG Kinderzuschläge vorgesehen sind, kommt, wie auch die Parteien nicht verkennen, für den Kläger die Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG (Kinderzuschlag für Pflegekinder) als Anspruchsgrundlage in Betracht. § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. ^{BBesG} 6/ (Kinderzuschlag für Enkelkinder) dagegen scheidet als Grundlage nach seinem Wortlaut für das Klagebegehren deshalb aus, weil für ein Enkelkind, das der Beamte in seine Wohnung aufgenommen hat, ein Kinderzuschlag dann nicht bezahlt wird, wenn andere Personen zum Unterhalt des Enkelkindes gesetzlich verpflichtet sind. Im

vorliegenden Fall ist gemäß § 1708 Abs.1 BGB in Verbindung mit § 1711 BGB der Kindesvater ohne Rücksicht auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes und nach § 1709 BGB vor allen anderen Personen zur Unterhaltszahlung gesetzlich verpflichtet. Er kommt seiner Unterhaltspflicht auch tatsächlich nach, so daß dahinstehen kann, ob § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBesG den Enkelzuschlag auch dann ausschließt, wenn der Kindesvater nur theoretisch leistungspflichtig, praktisch aber nicht zahlungsfähig ist. Ebenso kann dahinstehen, ob etwa deshalb Bedenken gegen die Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBesG erhoben werden können, weil es danach nicht darauf ankommen soll, ob der von dritter Seite kraft Gesetzes gewährte Unterhalt ausreicht (vgl. Bundestagsdrucksache IV/625 S. 13 ff. zu Nr. 14 sowie Clemens-Wunderlich-Lantermann, Bundesbesoldungsgesetz, Stand Ende 1963 S. 29). Denn der eingeklagte Anspruch ist jedenfalls aus § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG gerechtfertigt.

II. A. Um den § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG besser verständlich zu machen, ist es zweckmäßig, die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift vorweg darzustellen.

1. In der Fassung vom 27. Juli 1957 (BGBl. I, 993) lautete § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes ursprünglich wie folgt:

"Kinderzuschlag wird gewährt für.....

5. Pflegekinder und Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als hundert Deutsche Mark monatlich gezahlt wird."

Die zu dieser Bestimmung ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV) vom 9. März 1959 (GMBl. 1959, 134) bestimmten in Ziff. 3 folgendes:

"(1) Ein Pflegekindschaftsverhältnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist gegeben, wenn das Kind bei den Pflegeeltern seine Heimat hat und wenn zwischen ihm und den Pflegeeltern ein familienartiges, auf die Dauer berechnetes Band besteht. Der Beamte muß das Kind nicht nur in seine Wohnung aufgenommen haben, sondern es auch

unterhalten und erziehen, also dem Kinde gegenüber alle Pflichten auf sich nehmen, die leiblichen Eltern obliegen. Die Beziehungen zwischen dem Kinde und seinen natürlichen Eltern müssen nahezu oder ganz gelöst sein. Hat der Beamte auch die Eltern oder einen Elternteil des Kindes in seine Wohnung aufgenommen, so ist auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (Satz 1 und 2) ein Pflegekindschaftsverhältnis nur dann gegeben, wenn der Beamte auch den Eltern oder dem Elternteil gegenüber gesetzlich oder sittlich zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist (vgl. VV Nr. 1 zu § 15). Als Unterhaltsleistungen von anderer Seite gelten nicht Unterhaltszuschüsse, Lehrlingsvergütungen und dergl., Waisenrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und aus der Sozialversicherung, Erziehungsbeihilfen und Entschädigungsrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie Miet-, Pacht- und Kapitalzinsen aus eigenem Vermögen des Kindes. Das gleiche gilt für Arbeitsentgelt bei Kindern unter 18 Jahren.

(2) ...

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Enkel."

Unter der Geltung des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG 1957 wurde in der Verwaltungspraxis, Literatur und Rechtsprechung verschieden beurteilt, ob die Gewährung des Kinderzuschlages für Enkel neben den verwandtschaftlichen auch noch die weiteren, einem Pflegekindschaftsverhältnis wesenseigenen besonderen Bindungen zwischen dem Kind und dem Beamten voraussetzt. Teilweise wurde die Ansicht vertreten, der Gesetzgeber habe in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG 1957 Enkelkinder als einen besonderen Unterfall der Pflegekinder angesehen; teilweise wurde § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG 1957 dahin verstanden, darin habe der Gesetzgeber Pflege- und Enkelkinder gleichgestellt (vgl. zur damaligen Kontroverse: Schwoerer, NJW 1961, 2141 ff.; BAG AP Nr. 1 zu § 18 BBesG; BVerwG, Urteil vom 26. September 1963 - BVerwG VIII C 341.63 - Buchholz 235 zu Nr. 3 zu § 18 BBesG - sowie Urteil vom 26. September 1963 - BVerwG VIII C 295.63; vgl. ferner Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29. August 1966 - BVerwG VIII C 308.63 - Zeitschrift für Beamtenrecht, 1967, 57 ff.).

2. Mit Wirkung vom 1. April 1963 erhielt § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG eine Fassung, die sich nur noch mit Pflegekindern und nicht mehr mit Enkeln befaßt. Das Enkelgeld wurde in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBesG gesondert geregelt (Art. I § 1 Nr. 14 in Verbindung mit Art. VII Nr. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963, BGBl. I, 901). § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6 BBesG lauten seither wie folgt:

"Kinderzuschlag wird gewährt für

1. - 4. ...
5. Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als hundertfünfundzwanzig Deutsche Mark monatlich gezahlt wird,
6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind,
- 7./8. ..."

Die Bundesregierung hat diese Gesetzesänderung bei der Vorlage an den Bundestag in der Bundestagsdrucksache IV/625 S. 13 ff. [16] zu Nr. 14 wie folgt begründet:

"Nach der derzeitigen Fassung der Nummer 5 konnte es zweifelhaft sein, ob die Gewährung des Kinderzuschlages für Enkel neben der verwandtschaftlichen auch noch die weiteren, einem Pflegekindschaftsverhältnis wesens-eigenen Bindungen zwischen dem Kind und dem Beamten voraussetzt. Verwaltungspraxis, Rechtsprechung und Literatur zu dieser Frage waren nicht einheitlich. Die Neufassung soll diese Zweifel beseitigen, Während die Regelung für Pflegekinder unverändert bleibt (Nr. 5), soll Kinderzuschlag für Enkel (Nr. 6) künftig dann zu stehen, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und andere zum Unterhalt gesetzlich verpflichtete Personen nicht vorhanden sind. Durch die Anknüpfung an die "gesetzliche Unterhaltspflicht" wird sichergestellt, daß einerseits eine mißbräuchliche Ausnützung der Vorschrift verhindert wird - der Beamte erhält keinen Kinderzuschlag, wenn vorrangig Unterhaltsverpflichtete für den Unterhalt des Kindes aufzukommen haben (z.B. die leiblichen Eltern) -, andererseits aber dort, wo es gerechtfertigt ist, auch in jedem Falle Kinderzuschlag gezahlt wird - wenn entweder keine näheren Verwandten des Kindes da sind (z.B. Vollwaisen) oder solche zwar vorhan-

den, aber zur Leistung des Unterhaltes nicht imstande sind (gemäß § 1603 BGB sind diese dann nicht zum Unterhalt des Kindes "gesetzlich verpflichtet")."

B. 1. Wortlaut, Sinn und Entstehungsgeschichte des heute geltenden § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6 BBesG ergeben, daß nicht jedes Enkelkind, das der Großvater in seine Wohnung aufgenommen hat und für dessen Unterhalt und Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als 125,-- DM monatlich gezahlt wird, ohne weiteres wie ein Pflegekind behandelt werden soll. Die Herausnahme des Enkelzuschlages aus der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG durch die Neuregelung von 1963 bezweckte, für Enkelkinder den Kinderzuschlag nicht mehr unter denselben Voraussetzungen zu gewähren, unter denen er bisher für Pflegekinder verlangt werden konnte.

2. Auf die besondere Problematik der Regelung über den Enkelzuschlag braucht indessen nicht weiter eingegangen zu werden.

Auch dann, wenn man § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6 BBesG streng im Sinne der Amtlichen Begründung auslegt, ergibt sich, daß ein Enkelkind zugleich Pflegekind des Großvaters im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG sein kann. § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG ist nicht im Hinblick auf die Neufassung des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBesG so zu verstehen, daß für Enkelkinder "nur" und "allein dann" ein Kinderzuschlag in Frage komme, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBesG aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, und daß Enkel niemals Pflegekinder im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG sein könnten. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich allerdings in einem nach Entscheidung dieses Rechtsstreits bekanntgewordenen Urteil zu der entgegengesetzten Auffassung bekannt; es hat in Übereinstimmung mit der Verwaltungspraxis der Beklagten dahin entschieden, der Kinderzuschlag für Enkel eines Beamten sei ausschließlich nach der für Enkel getroffenen Regelung zu gewähren, nicht nach der getrennt hiervon getroffenen Regelung für

Pflegekinder (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 1967 - BVerwG II C 59.57 - Zeitschrift für Beamtenrecht [ZBR] 1967, 337 = FamRZ 1968, 31; ebenso Wurster-Gohla, Bundesbesoldungsrecht für Beamte, Richter und Soldaten, 2.Aufl., Bd. I, 1965, S. 412, 413, 415 und die dort zitierten Verwaltungserlasse). Diese Auffassung hält der Senat aus folgenden Gründen für unrichtig:

Bereits der Wortlaut des Gesetzes gibt nichts für die Annahme her, daß Enkelkinder keine Pflegekinder im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG sein könnten und daß für sie Kinderzuschlag "nur" unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBesG gezahlt werde. Auch aus den oben mitgeteilten Gesetzesmaterialien (vgl. II A 2 dieser Entscheidungsgründe) ergibt sich nichts für eine solche Annahme; sie betonen ausdrücklich, daß die Regelung für Pflegekinder durch die Neuschaffung des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBesG unverändert bleibe. Vor der Änderung des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG im Jahre 1963 ging aber die Verwaltungspraxis davon aus, daß Enkelkinder zugleich Pflegekinder ihrer Großeltern sein könnten, wenn sie alle Voraussetzungen genauso erfüllten, wie sie an ein anderes nicht mit dem Pflegevater verwandtes Kind gestellt wurden, wenn es als Pflegekind anerkannt werden sollte. Diese Ansicht wurde insbesondere von denjenigen vertreten, die für die Anwendung des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG das bloße familienrechtliche Band zwischen Großvater und Enkel nicht genügen ließen (vgl. den Standpunkt der Bundesrepublik bzw. der Bundesbahn, der den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 1 zu § 18 BBesG und des Bundesverwaltungsgerichts in dem Urteil vom 26. September 1963 - ^{BVerwG} VIII C 341.63 - Buchholz 235 zu Nr. 3 zu § 18 BBesG und in dem Urteil vom 26. September 1963 - BVerwG VIII C 295.63 - zugrunde lag). Ging man aber vor der Novelle von 1963 - offenbar als selbstverständlich - davon aus, Enkelkinder könnten bei entsprechenden Voraussetzungen zugleich Pflegekinder der Großeltern sein, so überzeugt es nicht, wenn das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 1967 (ZBR 1967, 337) meint, der Gesetzgeber hätte durch einen ausdrücklichen Zusatz in der Neufassung den § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG auch auf Enkel als anwendbar erklären müssen, wenn er nicht die Anwendung der für Pflegekinder geltenden Regelung



ausschließen wollte. Auch der Sinn des Gesetzes spricht jetzt wie früher für die Annahme, daß Großeltern mit ihren Enkelkindern ein Pflegekindverhältnis begründen können. Unter Pflegekindern hat der Gesetzgeber auf dem Gebiete des Besoldungsrechts seit Jahrzehnten, unter der Geltung des Reichsbesoldungs- und des Bundesbesoldungsgesetzes, jedenfalls solche Kinder verstanden, deren Beziehungen zu ihren leiblichen Eltern nahezu oder ganz gelöst sind und die zu ihren Pflegeeltern in einem auf Dauer berechneten familienähnlichen Verhältnis stehen, welches das fehlende familiäre Verhältnis zu den leiblichen Eltern ersetzt und derart ist, wie es in der Regel zwischen einem Kind und einem leiblichen Elternteil besteht (vgl. dazu Sölch-Noothke-Rackow, Reichsbesoldungsgesetz, 2. Aufl., 1936, S. 263; vgl. die oben [zu II A 1 dieser Entscheidungsgründe] mitgeteilten AVV vom 9. März 1959, GMBI. 1959, 134 in Ziffer 3 Abs. 1; vgl. Entscheidung des erkennenden Senats vom 27. März 1962 - 3 AZR 158/61 - AP Nr. 1 zu § 18 BBesG; BVerwG, Urteil vom 29. August 1966 - BVerwG VIII C 308.63 - Zeitschrift für Beamtenrecht, 1967, 57 [58]). Solche Pflegekinder können Enkelkinder genauso sein wie andere Kinder. Enkelkinder, deren Beziehungen zu den leiblichen Eltern nahezu oder ganz gelöst sind, bedürfen der Ersatzfamilie bei Pflegeeltern genauso wie andere Kinder, bei denen die gleichen Verhältnisse gegeben sind. Hierbei bieten sich die Großeltern als Ersatzfamilie an erster Stelle an, und es geht nicht an, diese so naheliegende Möglichkeit durch Versagung des Kinderzuschlages lediglich deshalb zu erschweren, weil in diesem Zusammenhang Mißbräuche möglich sind und vorgekommen sein mögen. Ein dahingehender Wille kann einem sozial denkenden Gesetzgeber nicht unterstellt werden, nachdem Großeltern nach zwei Kriegen in vielen Fällen sich als echte Pflegeeltern ihrer Enkel bewährt haben. Soweit das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 1967 (ZBR 1967, 337 [339]) annimmt, die Gewährung von Kinderzuschlägen für Enkelpflegekinder fördere eine unnatürliche Entfremdung des Kindes von seinen Eltern - bei einem



unehelichen Kinde von seiner Mutter -, ist der Senat der Auffassung, daß bei gesunden Verhältnissen Eltern ihre Kinder nicht wegen eines Kinderzuschlages als Pflegekinder an die Großeltern abgeben; zumal der Kinderzuschlag nicht den Eltern zugutekommt, die ihr Kind hergeben, sondern den Großeltern, die es aufnehmen. Sollten dagegen Eltern anders gesonnen sein, so ist in vielen Fällen die Entfremdung zwischen solchen Eltern und ihren Kindern hinzunehmen und das Pflegekindverhältnis zwischen Großeltern und Enkeln förderenswert.

Abzulehnen ist auch die Ansicht der Revision, Großeltern, die einen Enkelzuschlag nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBesG nicht beanspruchen können, bleibe, wenn sie dennoch Kinderzuschlag beanspruchen, nichts anderes übrig, als ihre Enkel zu adoptieren. Es spricht nichts dafür, daß der Gesetzgeber die ~~XXXX~~ sicher nicht allzu große und durch Überwachung und Prüfung ausschaltbare Gefahr der mißbräuchlichen Rechtsgestaltung zum Anlaß genommen hätte, um dem Pflegeelternwesen zwischen Großeltern und Enkeln in jedem Fall die Anerkennung und Förderung durch Kinderzuschlag zu versagen und die pflegewilligen Großeltern auf den ungewöhnlichen Weg der Adoption zu verweisen.

C. 1. Es ergibt sich somit, daß ein Großvater jedenfalls dann, mit seinem Enkelkind ein Pflegekindverhältnis im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG begründen kann, wenn die Beziehungen des Kindes zu seinen leiblichen Eltern nahezu oder ganz gelöst sind und das Kind zu seinem Großvater in einem auf Dauer gerichteten familienähnlichen Verhältnis steht, das das fehlende familiäre Verhältnis zu den leiblichen Eltern ersetzt und derart ist, wie es in der Regel zwischen einem Kind und einem leiblichen Elternteil besteht.

2. Daß ein solches Pflegeverhältnis zwischen dem Kläger und seiner Enkelin Heidemarie besteht, ist nach den von der Revision nicht weiter angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts unzweifelhaft: Die leibliche Mutter kümmert sich ebenso wie der Kindesvater persönlich nicht um das Kind.



Diese mangelnde persönliche Sorge für das Kind hat das Vormundschaftsgericht bzw. das Jugendamt veranlaßt, der Kindesmutter das Sorgerecht zu entziehen und dem Kläger und seiner Ehefrau die Pflegeerlaubnis im Sinne des JWVG zu erteilen. Das Kind steht zu seinen Großeltern auch in einem auf längere Dauer berechneten Eltern-Kind-Verhältnis, wodurch das fehlende familiäre Verhältnis zu der Kindesmutter und zum Kindesvater ersetzt wird.

3. Irrig ist die Annahme der Revision, ein Pflegekindverhältnis müsse deshalb verneint werden, weil der Kläger mit Beschluß vom 2. Dezember 1964 auch zum Vormund des Kindes bestellt wurde. Damit wurde der Kläger nicht verpflichtet, seine Enkelin in seinen Haushalt aufzunehmen und eigene finanzielle Mittel für den Unterhalt des Kindes bereit zu stellen. Denn eine Unterhaltspflicht trifft den Vormund für sein Mündel nicht. Es kann daher keine Rede davon sein, daß der Kläger als Vormund zur Versorgung des Kindes verpflichtet sei und als Unterhaltspflichtiger nach dem Sinn des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBesG ebenso wie sonstige unterhaltspflichtige Großväter Kinderzuschlag deshalb nicht beanspruchen könne, weil ein Dritter, der Kindesvater, kraft Gesetzes Unterhalt leistet. Vielmehr ist gerade die Bestellung des Klägers zum Vormund des Kindes ein weiterer Beweis dafür, daß zwischen dem Kläger und seiner Enkelin eine Art Eltern-Kind-Verhältnis besteht. Denn als Vormund hat er gemäß § 1800 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 1631-1633 BGB das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes wie ein Elternteil zu sorgen.

4. Das Landesarbeitsgericht hat somit rechtsfehlerfrei angenommen, daß zwischen dem Kläger und seiner Enkelin ein Pflegekindverhältnis bestehe. Die sonstigen Voraussetzungen, unter denen § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG Kinderzuschlag für Pflegekinder gewährt, liegen ebenfalls vor; das ist zwischen den Parteien nicht weiter streitig.



- 12 -

Demnach hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte zu Recht zu der vom Kläger verlangten Zahlung des Kinderzuschlags verurteilt. Das macht es notwendig, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

gez. Dr. Stumpf Hilger Wendel

Dr. Schlick Roßmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)